

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, 14.09.98
350/98 Foe/Abr 23-0

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

per



Betr.: Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf
der Landesregierung vom 18.5.1998 Landtagsdrucksache 12/3073
hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses am 16. September 1998

Sehr geehrter Herr Champignon,

mit Drucksache 12/3073 vom 18.5.1998 wird vorgeschlagen, das Krankenhausgesetz Nordrhein-Westfalen zu verändern. In der Landschaft der Träger sind den Bereichen der evangelischen und katholischen Kirche fast 70% der Träger zuzuordnen. Obwohl die Kirchen einen erheblichen Anteil der Träger stellen, sind sie selbst nicht zur Mitberatung der Änderungen des Krankenhausgesetzes eingeladen worden. Dies bedauern wir.

Inhaltlich nehmen wir zu einigen Punkten Stellung, die nachhaltig kirchliche Interessen berühren. Wegen der Sachfragen im einzelnen verweisen wir auf die von der Krankenhausesellschaft Nordrhein-Westfalen vorgelegte Stellungnahme sowie auf die Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Krankenhausverbände in Nordrhein-Westfalen. Die evangelischen Landeskirchen unterstützen diese Voten. Wir erwarten, daß den Einwendungen und Bedenken Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus ist es notwendig, folgende Punkte in den Blick zu nehmen:

1. Krankenhausplanung

Die Vorgaben für die Krankenhausplanung bedürfen in einer Zeit, in der nicht mehr der Aufbau, sondern der Abbau von Häusern betrieben wird, und in der sinnvolle Änderungskonzepte durchführbar sein müssen, klarer Entscheidungsgänge. Dabei ist es für uns unverzichtbar, daß das Land selbst die Steuerung in der Sache behält. Nur so kann auf Dauer gewährleistet bleiben, daß die vorhandenen Ressourcen sinnvoll und wirtschaftlich und so sparsam wie nötig eingesetzt werden. Dies hat zwar zur Konsequenz, daß auch die Politik im Einzelfall betroffen ist und notwendige Entscheidungen finden muß. Um der Sache willen ist es aber nicht angängig, Entscheidungskompetenzen auf nachgeordnete Ebenen zu verlagern. Innerhalb der Entscheidungsgänge müssen die Entscheidungsstrukturen offen gelegt werden. Dabei muß es den Trägern möglich sein, den Krankenhausbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ein Übergewicht der Krankenkassen ist ebenso schädlich wie ein Übergewicht kommunaler Zuständigkeiten. Wir halten die Vorschläge der Krankenhausgesellschaft für richtig. Der Vorschlag, die erste Entscheidungsebene auf der Ebene der Bezirksregierungen anzusiedeln, berücksichtigt das Interesse des Landes, nicht alle Strukturmaßnahmen auf der Landesebene unmittelbar treffen zu müssen. Es bleibt auf der Ebene des Landes damit eine zweite Ebene möglich, auf der notwendige Korrekturen im Verfahren erfolgen können. Eine weitergehende Verlagerung nach unten sollte aber aus den genannten Gründen nicht vorgesehen werden.

2. Völlig unangemessen und unakzeptabel sind die Bestimmungen von § 2 Abs. 4, § 13 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 Satz 3. Die evangelischen Landeskirchen werden es nicht hinnehmen, daß ihnen in fechtswidriger Weise Vorgaben im Hinblick auf Maßnahmen zum Schwangerschaftsabbruch gemacht werden. Angesichts der klaren Entscheidungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts (in seiner Entscheidung vom 25.3.1980-2 BvR 208/76-BVerfGE Bd. 53, S. 366 ff.) ist solchen Versuchen auch ein eindeutiger Rahmen gesetzt. Nicht nur konfessionelle Häuser werden sich gegen diese Vorgaben zur Wehr setzen. Es gibt Hinweise darauf, daß auch kommunale Häuser mit den bei ihnen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sich gegen die Zulässigkeit solcher Vorgaben aussprechen werden. Anstatt an dieser Stelle eine politische Kampflinie aufzuziehen, sollte man diese Angelegenheit aus der politischen Auseinandersetzung heraushalten. Die beanstandeten Formulierungen sind auch nicht sinnvoll. Sie spiegeln nämlich in der Sprache des Gesetzes dem Gesetzgeber selbst vor, er könne in seiner Zuständigkeit die Religionsgemeinschaften darauf verpflichten, daß sie für ihren Bereich in eigener Zuständigkeit Regelungen treffen könnten, die dem Ziel dieser Vorschrift entsprechen. Eine solche Vorgabe ist zum einen nichtssagend, zum anderen nicht durchsetzbar und ohne Regelungsgehalt. Denn die kirchlichen Einrichtungen haben diese Befugnis kraft eigenen Rechts.

Da wir nicht zur Mitsprache eingeladen sind, hoffen wir, daß unsere Argumente wenigstens auf diesem schriftlichen Weg wahrgenommen werden. Im übrigen wünschen wir dem Landtag hilfreiche Beratungen.

Mit freundlichem Gruß

Karl-W. Brandt